

Amtlicher Pflanzenschutzdienst für Forstpflanzen und Holz

Information des Bundesamts für Wald

v o m 10. Februar 2021

über die phytosanitären Importkontrollen von Verpackungsholz aus
Risiko-Ländern gemäß der EU-Durchführungsverordnung 2021/127 ab
dem 1. März 2021

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 der Kommission** vom 3. Februar 2021 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0127&from=EN>)
- **Delegierte Verordnung (EU) 2019/2125 der Kommission** vom 10. Oktober 2019
- **EU Kontroll-VO (EU) 2017/625**, Artikel 44 und 77
- **EU Pflanzengesundheits-VO 2016/2031/EG**, Artikel 43 u. 96
- **IMMSOC-VO (EU) 2019/2125 der Kommission** vom 30. September 2019
- **Pflanzenschutzgesetz 2018** (BGBl I, 40 vom 12.7.2018)
- **ISPM Nr. 15 IPPC Standard 2018** (neue Version mit geänderten Anhängen)

Risikowaren aus VR China, Indien und Weißrussland:

- (1) In der Delegierten VO (EU) 2019/2125 werden die zuständigen Behörden angehalten, auf Basis eines risikobasierten Überwachungsplanes, Kontrollen von Waren, die mit Verpackungsholz, das im ISPM 15 Standard geregelt ist, mit Ursprung in Drittländern vor der Zollfreigabe durchzuführen.
- (2) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/127 wurde festgelegt, welche Warengruppen auf Basis der internationalen Beanstandungsmeldungen ab 1.3.2021 melde- und kontrollpflichtig sind.
 1. Als zuständige Pflanzenschutz Behörde in Österreich für phytosanitäre Importkontrollen von Verpackungsholz gemäß Pflanzenschutzgesetz 2018 §3 (2) und (3) hat das Bundesamt für Wald den Durchführungsbeschluss umgehend umzusetzen.
 2. Die nachfolgenden Zolltarife (KN-Codes) der Ursprungsländer Belarus, China und Indien sind betroffen, wenn die Waren mit Verpackungsholz, welches im ISPM 15 Standard geregelt ist, transportiert wird:

KN-Code	Warenbeschreibung
2514	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holz Ausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (ausg. Warenbehälter [Container], ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet)
6801	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt
6803	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer
6907	Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke
7606	Bleche und Bänder aus Aluminium

3. **Die Mindestkontrollfrequenz** für die im Punkt 2 genannten Warenkategorien wird mit **15%** festgelegt. Demnach bleibt, bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührentarifes, die Kontrollgebühr unverändert.
4. Die neuen Bestimmungen werden in der Verordnung 01/2021 des Bundesamts für Wald in den nächsten Tagen im Amtsblatt der Behörde veröffentlicht.

Pflichten der Einführer

- (1) Wird für den Import von den in der Verordnung 01/2021 des Bundesamts für Wald geregelten Waren mit Verpackungsholz eine Zollabfertigung in Österreich durchgeführt, so ist eine Freigabe durch eine zuständige Pflanzenschutz Behörde der Gemeinschaft erforderlich. Das Freigabedokument ist bei der Zollanmeldung anzugeben.
- (2) Die phytosanitäre Freigabe kann entweder beim Zuständigen Pflanzenschutzdienst an der EU-Eintrittsstelle oder nach Weiterleitung der Sendung zum Bestimmungsort (Kontrollort) in Österreich beim Bundesamt für Wald beantragt werden.
- (3) Die Anmeldung der in der VO geregelten Sendungen, erfolgt über das BFW Online Meldesystem, das seit 2013 für Verpackungsholzkontrollen aus Drittländern verwendet wird. <https://vph.bfw.ac.at/login-neu/login>
- (4) Wird von der zuständigen amtlichen Behörde an der EU Eintrittsstelle gemäß IMMSOC Verordnung für die Weiterleitung der Risikosendung zu einem zugelassenen österreichischen Bestimmungsort die Abwicklung im TRACES NT System vorgeschrieben, so ist bei dieser Eintrittsstelle ein Gemeinsames Gesundheitsdokument für die Einfuhr = GGED (CHED PP) für den Transfer zu beantragen. Dieses ersetzt das phytosanitäre Transportdokument.
- (5) Im BFW Online-Anmeldesystem gemäß (3) sind vom registrierten Anmelder für den Import relevante Daten über die Sendung, insbesondere Warenarten, Bill of lading sowie Bestimmungsort, einzutragen. In diesem System wird dem Anmelder vom Bundesamt für Wald mitgeteilt, ob eine phytosanitäre Untersuchung am angegebenen Bestimmungsort durchgeführt wird oder ob die Sendung nicht in die Kontrollfrequenz der zu untersuchenden Sendungen fällt.
- (6) Die phytosanitäre Freigabe durch das Bundesamt für Wald erfolgt mittels amtssigniertem Bescheids, bei durchgeführter Untersuchung nur, sofern die phytosanitären Voraussetzungen vorliegen. Die Gebühr gemäß § 4 der Verordnung 01/2021 des Bundesamts für Wald wird mittels amtssigniertem Bescheids vorgeschrieben.

Eine Zollfreigabe für die in der Verordnung geregelten Risikowaren durch die österreichische Zollbehörde erfolgt erst nachdem die Sendung durch die zuständige amtliche Stelle (in Österreich das Bundesamt für Wald) freigegeben wurde.

Amtliche Maßnahmen

Wird bei einer Untersuchung gemäß dem Artikel 6 der delegierten VO (EU) 2019/2125 von einem Kontrollorgan des Bundesamtes für Wald ein Befall mit Schadorganismen festgestellt, oder festgestellt, dass die gemäß dem Internationalen Standard ISPM Nr. 15 vorgeschriebene Kennzeichnung des Holzverpackungsmaterials nicht konform ist, oder Rinde über das erlaubte Maß vorhanden ist, so darf die Freigabe der Sendung nur dann erfolgen, wenn durch die Anordnung einer der in Artikel 6 Ziffer 1 der delegierten VO (EU) 2019/2125 angeführten amtlichen Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass eine Verbreitung von Schadorganismen verhindert werden kann. Nicht dem Internationalen Standard ISPM Nr. 15 entsprechendes Holzverpackungsmaterial darf jedoch auch nach durchgeführten Behandlungsmaßnahmen nicht mehr als Verpackungsmaterial tatsächlich zur Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet werden, sondern ist auf Anordnung der zuständigen Behörde zu vernichten.

Für den Direktor des Bundesamtes für Wald

DI Hannes Krehan

(stellvertretender Direktor)

Tel.: +43 1 87838-1128

Mobil: +43 664 8269913

Seckendorff-Gudentweg 8, 1131 Wien

Österreich

hannes.krehan@bfw.gv.at

bundesamt-wald.at